

ausdrückt, dann können sie auch ein votum castitatis ablegen, weil sie eines peccat. mort. diesbezüglich fähig sind.

In seiner Summa, Artic. IX. der 88. Quaestio beschäftigt sich der Angelus scholae mit dieser Frage, und schließt: Est ergo dicendum, quod si puer vel puella ante pubertatis annos nondum habeat usum rationis, nullo modo potest ad aliquid se voto obligare. Si vero ante pubertatis annos attingit usum rationis, potest quidem (quantum in ipso est) se obligare, sed votum ejus potest irritari . . . Und der Heilige nimmt ausdrücklich dann nur die solemnis professio — propter ecclesiae statutum — aus, die vor der Pubertät in keinem Falle zulässlich sei. Ebel, ein vernünftiger, gewiß nicht strenger Moralist sagt: Non necessarium est, ut ille qui votum (castitatis) facit, omnes prorsus circumstantias vel difficultates inde nascituras perspexerit . . Quod autem votum professionis solemnis ante completum annum 16. non valeat, particulari constitutioni Ecclesiae adscribendum est. Und der sehr milde Sporer schreibt: „ . . non requiritur deliberatio omnino matura et diuturna intellectus exponentis omnes circumstantias, omnia concomitantia, consequentia etc.; dummodo sit deliberatio plena quoad usum rationis, ut nimurum quis sciens obligationem voti deliberate judicet, materiam hanc voti esse competentem et sibi tali voto obligari, esse conveniens.“

Was wäre also zu thun, wenn man um die Giltigkeit des votum castitatis eines 11—12jähr. Knaben — post emissionem — gefragt würde? Es müßte regulariter auf Giltigkeit erkannt werden und bliebe nichts übrig, als von der irritatio, wo es sein kann, oder von der commutatio, oder dispensatio Gebrauch zu machen.

St. Pölten.

Professor Dr. Josef Scheicher.

VII. (Die letzte Oelung bei Gebärenden und solchen, die sich chirurgischen Operationen unterziehen.) Petrus, ein in einem Spitale angestellter junger Priester, der sehr oft die letzte Oelung ertheilen muß, bittet den Priester Antonius um Aufschluß, wie er sich in Betreff dieses Sacramentes zu verhalten habe bei Gebärenden und bei solchen, die sich chirurgischen Operationen unterziehen. Was wird ihm Antonius antworten?

Hauptregel in Betreff des Subjectes der letzten Oelung ist: Die letzte Oelung kann und resp. muß gespendet werden jedem Christen, der bereits zum Gebranche der Vernunft gekommen und so stark ist, daß man um sein Leben fürchtet

(de cuius morte timetur. Conc. Flor. in decr. pro Armenis.) Zu einem Subjectum capax extremae unctionis werden also drei Requisite erforderlich: a. die heil. Taufe b. die Fähigkeit zum Sündigen und c. die lebensgefährliche Krankheit. Das erste Requisit bedarf keiner Erklärung. Aus dem zweiten geht hervor, daß man den unmündigen Kindern, und den von Geburt aus Blödsinnigen, die gar nie zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind, die heil. Oelung nicht ertheilen darf. Und in betreff des dritten Requisites ist wohl zu merken: Es muß beides vorhanden sein, Krankheit und Lebensgefahr. Krankheit allein, ohne Lebensgefahr würde das Sacrament nicht nur unerlaubt, sondern sogar ungültig machen; quia talis infirmus Subjectum capax non est. (S. Alph.) und umgekehrt Lebensgefahr allein ohne Krankheit berechtigt ebenfalls noch nicht zum Empfange dieses Sacramentes, da es bei Jacobus heißt: „Infirmatur quis in vobis“ etc. daher auch das Rituale Romanum ausdrücklich sagt: „Non ministratur proelium inituris aut navigationem, aut peregrinationem aut pericula subituris, aut reis ultimo supplicio mox afficiendis;“ denn diese alle befinden sich wohl in Lebensgefahr aber nicht in einer Krankheit.

Auf Grund dieser allgemeinen Normen ist leicht zu entscheiden, was man bei Gebärenden und bei solchen zu thun hat, die sich einer chirurgischen Operation unterziehen. „Si foemina, sagt der hl. Alphons, laborat in partu communibus tantum laboribus, non poterit ungi, etiamsi prima vice pariat, vel alias fuerit in periculo mortis, quia tunc non adhuc periculosa laborat infirmitate, ut communiter dicunt Doctores cum Concilio Mediolanensi.“ Es ist hier wohl Krankheit aber keine Lebensgefahr vorhanden. „Diejenige Lebensgefahr, sagt Dr. Olfers in seiner Pastoralmedizin, die eine normale Geburt immer mit sich bringt, kann hier nicht in Betracht kommen.“ „Secus vero, sagt der hl. Alphons weiter, si mulier jam coepit gravissimis cruciatibus cruciari, ita ut jam actu sit in proximo periculo mortis, quia tunc revera jam periculose infirmatur.“

Also bei normalen wenn auch schmerzlichen Geburten keine letzte Oelung; sind aber bei Gebärenden entschieden krankhafte Erscheinungen vorhanden, wie Krämpfe, Blutungen und sonstige abnorme gefahrbringende Verhältnisse, ebenso bei geburtshilflichen Operationen, die an und für sich lebensgefährlich sind, wie die Zerkleinerung eines abgestorbenen Kindes, der Kaiserschnitt und ähnliche, bei denen das Leben der Gebärenden auch schon vor

der Operation bedroht ist, bei allen diesen kann und soll die hl. Oelung wo möglich immer vor der Operation ertheilt werden.

Was dann jene Personen anbelangt, die sich einer anderen chirurgischen Operation unterziehen, muß man unterscheiden. Wird die Operation blos zur Beseitigung eines partiellen Defects, einer entstellenden, hinderlichen, schmerzhaften Abnormalität vorgenommen, so kann die betreffende Person nicht als krank und daher nicht als Subiectum capax extremae unctionis angesehen werden, es darf also auch die letzte Oelung nicht vor der Operation ertheilt werden, auch wenn die Operation selbst das Leben bestimmt bedroht, denn vorher ist kein periculum vitae vorhanden, weil man ja gar nicht wissen kann, ob die Operation, welche erst das periculum mit sich bringt, auch wirklich ganz gewiß vollzogen werden wird. In diesem Falle soll der Priester die betreffende Person vorher zum Empfange der heil. Oelung disponiren und sich mit dem heil. Dele in der Nähe halten, um bei eintretender Gefahr das Sacrament spenden zu können. Wird hingegen die Operation zur Hebung eines wirklichen Leidens, einer Krankheit vollzogen, so kann das Sacrament vorher ertheilt werden, denn der Betreffende ist dann wirklich krank und unter den hinzutretenden Umständen gewinnt die Krankheit einen lebensgefährlichen Character. „S. Unctio donanda est eis, qui difficilem Chirurgi operationem sunt subituri, cum actu morbo intrinseco laborant et periculoso.“ (Scavini Theol. mor. III. n. 499. Gähner's Pastoral pag. 1072. Olsers Pastoral medicin pag. 126.)

Also Krankheit und Lebensgefahr — beide müssen vorhanden sein. Eine Ausnahme ist zu machen bei Alterschwachen, wenn sie allmälig der Auflösung entgegen gehen (ex senectute morti propinqui); diese können auch ohne Hinzutritt einer besonderen Krankheit die letzte Oelung empfangen. „Debet hoc sacramentum praeberti iis, qui prae senio deficiunt et in diem videntur morituri, etiam sine alia infirmitate.“ Rit. Rom. Uebrigens „senectus ipsa est morbus.“

Steinhaus. Pfarrvicar P. Severin Fabiani O. S. B.

**VIII. (Legitimation im Ehebruch erzeugter Kinder.)**  
Pfarrer X, welcher vor einem halben Jahre auf die Pfarre Y gekommen war, hatte im Februar 1879 die zwei unehelich geborenen Kinder der Eva Peck: Martha, 16 Jahre alt, und Benno, 14 Jahre alt, in gewöhnlicher Weise als per subsequens matrimonium legitimirt, in die Geburtsmatrif eingetragen und die